

**Internationale
Rechtsprechung zum
Kaufrecht**

Brüssel Ia-VO – Brexit und Gerichtsstandsvereinbarung

- **EuGH, Urt. v. 9.10.2025 – C-540/24**
- **Orientierungssatz:**

Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass unter diese Bestimmung ein Sachverhalt fällt, in dem zwei im Vereinigten Königreich ansässige Vertragsparteien durch eine Gerichtsstandsvereinbarung, die während des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums geschlossen wurde, die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren, selbst wenn dieses Gericht nach dem Ende des Übergangszeitraums mit einem Rechtsstreit zwischen diesen Parteien befasst wurde.

- **Fundstelle:** juris

Brüssel Ia-VO – Brexit und Verbrauchersache

- **BGH, Urt. v. 7.10.2025 – II ZR 112/24**

- **Leitsatz:**

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. vom 12. November 2019/C 384 I./01) in Verbindung mit Art. 216 AEUV steht nach dem Ablauf der Übergangsfrist (Art. 126 AA) der Anwendung des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO im Klageverfahren gegen einen Beklagten mit Sitz in Großbritannien nicht entgegen.

- **Fundstelle:** BeckRS 2025, 27338

Brexit und Verbrauchersache

- **LG Aachen, Beschluss v. 13.8.2025 – 11 O 40/25**
- **Inhalt (mündliche Verhandlung am 6.3.2026):**

Rechtsstreit gegen Aston Martin über eine Nutzungsentschädigung i.H.v. rund 55.000 € für mehr als 400 gefahrene Kilometer.

Der Käufer möchte das Fahrzeug mangelbehaftet wieder zurückgeben (Modell Valkyrie).

Prozessfinanzierung und Verbrauchergerichtsstand

Verbrauchersachen

- **OLG Celle, Hinweisbeschl. v. 19.1.2026 – 24 U 33/25**

- **Leitsätze:**

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus einem Verbrauchervertrag an einen gewerblichen Prozeßfinanzierer führt nicht zum Wegfall des Verbrauchergerichtsstands nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, wenn der Verbraucher die Ansprüche im Rahmen gewillkürter Prozeßstandschaft im eigenen Namen einklagt.
2. Ein Vertrag, der die Teilnahme an ohne Erlaubnis einer deutschen Behörde angebotenem und damit nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 unerlaubtem Glücksspiel im Internet (hier: virtuelle Automaten Spiele) zum Gegenstand hat, ist nach § 134 BGB nichtig.
3. Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Glücksspiele im Internet nach § 4 Abs. 1, 4, § 4a GlüStV 2021 sowie das Erlaubnisverfahren nach § 4b GlüStV 2021 stehen mit den Vorgaben des Unionsrechts im Einklang.
4. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß einem Teilnehmer an Glücksspielen im Internet das Erfordernis der Erlaubnis einer deutschen Behörde bekannt ist oder er es leichtfertig verkannt hat.

- **Fundstelle: BeckRS 2026, 2040**

Verbrauchersachen

- **OLG Braunschweig, Urt. v. 15.1.2026 – 10 U 13/25**

- **Leitsätze:**

1. Einer Zurechnung zwischen einem illegalen Online-Glücksspielangebot und dem als Schaden geltend gemachten Verlust eines Spielers steht nicht entgegen, dass der Spieler die Spieleinsätze freiwillig getätigt hat. Die Nutzung des Online-Glücksspielangebotes stellt eine angemessene und von dem Spieleanbieter herausgeforderte Reaktion des Spielers dar.
2. § 817 Satz 2 BGB ist auf einen deliktischen Anspruch nicht entsprechend anwendbar.
3. Eine juristische Person, die ihren Sitz in Curaçao, mithin in einem überseeischen Hoheitsgebiet des Königreiches der Niederlande hat, das mit der Europäischen Union lediglich assoziiert ist, und von dort aus in einem EU-Mitgliedstaat unter Verstoß gegen dort geltendes nationales Recht die Teilnahme an Online-Glücksspiel ermöglicht, kann sich nicht auf einen Verstoß des nationalen Rechts gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV berufen.

- **Fundstelle:** juris

Verbrauchersachen

- **OLG München, Zwischenurt. v. 12.1.2026 – 17 U 1857/25e**
- **Redaktionelle Leitsätze:**
 1. Geht es um die Beeinträchtigung eines Rechts, muss das schutzwürdige Eigeninteresse eines Prozessstandschafters in der Beseitigung der eingetretenen Beeinträchtigung bestehen.
 2. Die Zulässigkeit der klageweisen Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen, bei der es sich um einen Ausnahmetatbestand handelt, findet nur dann ihre Rechtfertigung, wenn das Interesse des Prozessstandschafters auf die Verwirklichung gerade dieses Rechts gerichtet ist.
 3. Das schutzwürdige Eigeninteresse eines Prozessstandschafters kann zwar auch darin bestehen, dass der Prozessstandschafter wegen größerer Sachnähe den Rechtsstreit besser als der Gläubiger führen kann. Das Interesse an einer wirtschaftlichen und technisch erleichterten Prozessführung allein ist dafür jedoch nicht ausreichend. Die Sachnähe muss vielmehr zu dem geltend gemachten Recht bestehen.
- **Fundstelle:** NJOZ 2026, 244

Rom II-VO

Art. 17 Rom II-VO

- **OGH, Beschluss v. 25.3.2025 – 2 Ob 15/25g**
- [32] 4.2. Auch "schwache" E-Bikes (also solche mit einer - wie hier - Bauartgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h [§ 1 Abs 2a KFG]) weisen gegenüber konventionellen Fahrrädern bauliche Abweichungen auf, was die Annahme eines angepassten und damit im Vergleich zum herkömmlichen Fahrrad graduell höheren Sorgfaltsmaßstabs im Sinn vorausschauender Fahrweise, frühzeitigen Bremsverhaltens wegen der Motorkraftverstärkung und einer erhöhten Vorsicht bei Berg- und Kurvenabfahrten aufgrund des höheren Fahrradgewichts rechtfertigt (Fluch/Druml, Der Unfall mit dem E-Bike - Praxisfragen, Zak 2018/547, 288 [289]). Es tritt damit beim E-Bike-Fahren ein im Vergleich zum konventionellen Radfahren besonderes Gefahrenmoment hinzu (vgl Karner, ZVR 2014/218, 395 [396]).

Art. 17 Rom II-VO

- **OGH, Beschluss v. 25.3.2025 – 2 Ob 15/25g**
- [32] ...Folgerichtig fällt die Helmtragequote bei E-Bike-Fahrern auch wesentlich höher aus als unter anderen Radfahrenden (Aigner-Breuss/Mayer/Breuss/Robatsch, Herausforderung E-Bike? ZVR 2023/163, 378 [380]). Überdies zeigt die Lebenserfahrung, dass in der Bevölkerung die Wichtigkeit und Bedeutung des Helmtragens beim E-Bike-Fahren schon im Hinblick auf die gesteigerte Unfallhäufigkeit (Aigner-Breuss/Mayer/Breuss/Robatsch, ZVR 2023/163, 378 [379 f]) allgemein verankert ist. Insgesamt ist damit eine Obliegenheit zum Helmtragen für E-Bike-Fahrende zu bejahen (idS auch Vogl, Helmobliegenheiten im Sommersport - eine Rundschau, ZVR 2017/125, 249 [250]). Das galt auch schon im Zeitpunkt des hier strittigen Unfalls (Februar 2023).

Art. 17 Rom II-VO

- **OGH, Beschluss v. 25.3.2025 – 2 Ob 15/25g**
- 4.3. Als Zwischenergebnis folgt:
- [33] Jedenfalls ab dem Jahr 2023 ist das Nichttragen eines Fahrradhelms beim E-Bike-Fahren als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten iSd § 1304 ABGB zu werten.
- Hierzu demnächst *Staudinger*, r+s 2026 erscheint demnächst.